

den Dekretalen Gregors IX., die uns in die Zeit Konrads von Marburg zurückführen und deren eine tatsächlich schon in ihrer Rubrik ganz allgemein (also nicht speziell für den Ketzerprozeß) den Grundsatz ausspricht, daß *suspicio violenta* zur Urteilsfällung genüge¹¹⁷.

Nun wird man stets schwanken können, wann ein Verdacht „violenter“ (dann konnte ohne Umschweife verurteilt werden) und wann nur „vehementer“ begründet war (dann genügte der „kurze“ Prozeß nicht). Und diese rechtsdefinitorische Unsicherheit bedeutete im konkreten Einzelfall einen relativ breiten Ermessensspielraum für den Richter: Alles – auch ein extrem abgekürztes prozessuales Vorgehen – hing von seiner subjektiven Beweiswürdigung ab. Sucht man also nach möglichen Vorbildern, die Konrad zu seiner summarischen Verfahrensweise angeregt haben könnten, so wird man hierfür wohl das richterliche Vorgehen seiner Zeit bei Notorietät eines Verbrechens und bei zwingendem Verdacht auf ein solches in Anspruch nehmen können.

Aber man braucht vielleicht gar nicht auf diese Extreme des kanonischen Prozeßrechts zu verweisen. Im Grunde genügt zur Erklärung für Konrads Vorgehen der wenig später (1243) formulierte Grundsatz des Konzils von Narbonne, daß jemand als Ketzer zu betrachten (und damit

Afferte. (= X 2.23.2 u. 14). Eymerich ist hier die Hauptquelle für Hinschius 5, 487 und über diesen für Heinrich Flatten, *Der Häresieverdacht im Codex Iuris Canonici* (Kanonistische Studien und Texte 21, 1963) S. 45 ff.

¹¹⁷) Vgl. Anm. 116. Die Rubrik von X 2.23.2 („Afferte“) lautet (Friedberg 2, 353): *Ex violenta praesumptione fertur diffinitiva. Et est casus notabilis*. Auch im speziellen Zusammenhang der päpstlichen und konziliaren Ketzergesetzgebung werden seit Lucius' III. Dekretale „Ad abolendam“ und der Konstitution „Excommunicamus“ des 4. Lateranum die möglichen automatischen Rechtsfolgen des Häresieverdachts behandelt. „Ad abolendam“ (X 5.7.9; Friedberg 2, 781): *Qui vero inventi fuerint sola suspitione notabiles, nisi ad arbitrium episcopi iuxta considerationem suspicionis qualitatemque personae propriam innocentiam congrua purgatione monstraverint, simili sententiae subiacent* (zuvor war von der Überlassung an den „weltlichen Arm“ die Rede). „Excommunicamus“ (c. 3 des 4. Lateranum = X 5.7.13), ed. García y García (wie Anm. 101) S. 47 f.: *Qui autem inventi fuerint sola suspitione notabiles, nisi iuxta considerationem suspicionis qualitatemque persone propriam innocentiam congrua purgatione monstraverint, anathematis gladio feriantur, et usque ad satisfactionem condignam ab omnibus evitentur, ita quod si per annum in excommunicatione persistierint, ex tunc velut heretici condempnentur*. Vgl. dazu auch ebd. S. 189 die wichtige Glosse des Johannes Teutonicus ad v. *ex tunc velut heretici condempnentur*. Hier führt also die Verweigerung der kanonischen Reinigung sofort („Ad abolendam“) oder bei vorausgegangener Exkommunikation nach einem Jahr („Excommunicamus“) automatisch schon bei einem einfachen Verdacht zur Verurteilung. Zur Sache vgl. immer noch K. Hildenbrand (wie Anm. 89) bes. S. 123 ff.